

Osteopathie in Österreich – rechtliche Grundlage und Ausblick

Miriam Mischka, Priska Wilka

Zusammenfassung

Die Ausübung der Osteopathie ist in Österreich zum momentanen Zeitpunkt nicht ausdrücklich geregelt. Eine grundlegende Ausbildung in Osteopathie ist nicht anerkannt. Praktikerrinnen müssen sich auf die Berufsberechtigung ihrer medizinischen Grundberufe besinnen, um osteopathisch tätig werden zu können. Im Einzelfall stellen sich deshalb schwierige Abgrenzungsfragen. Der Ruf nach einer einheitlichen gesetzlichen Regelung der Ausbildung und der Berufsberechtigung wird daher in Fachkreisen immer lauter und ist im Sinne der Patientensicherheit unabdinglich.

Schlüsselwörter

Osteopathie, Österreich, de lege lata, de lege ferenda

Abstract

In Austria, the practice of osteopathy is not fully regulated at the present moment. So far there is no officially accepted training in osteopathy – osteopaths have to refer to their primary medical profession. Therefore osteopaths are subject to different legal regulations, the situation leaves room for interpretation. The call to a connecting, uniform legislation regarding osteopathic education and professional practice is getting louder among experts and for the purpose of patient's safety.

Keywords

Osteopathy, Austria, de lege lata, de lege ferenda

Die Osteopathie ist in Österreich (noch) nicht als eigenständige Behandlungsmethode gesetzlich reguliert. Es besteht kein eigenes Berufsrecht für Osteopathen. All jene,

die im Ausland eine grundlegende Ausbildung zum Osteopathen, aber keine Ausbildung eines bestehenden regulierten Gesundheitsberufes in Österreich absolviert haben, dürfen in Österreich zum aktuellen Zeitpunkt nicht osteopathisch tätig werden. Eine rechtliche Grundlage, die dem deutschen Heilpraktikergesetz [1] gleichzusetzen wäre, besteht in Österreich nicht. Da die Osteopathie eine medizinisch-wissenschaftliche Tätigkeit darstellt, müssen sich Osteopathen, die in Österreich tätig sein wollen, an den Berufssetzen ihrer Grundberufe orientieren. Welche Berufsangehörige dürfen nun Osteopathie in Österreich ausüben? Diese Frage wird weder ausdrücklich durch ein Gesetz noch durch eindeutige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs beantwortet. Die folgenden Überlegungen sollen daher nur ein erster Versuch sein, etwas Licht ins Dunkel zu bringen. Das Bundesministerium für Gesundheit geht davon aus, dass die Osteopathie nur durch Ärzte, Zahnärzte und Physiotherapeuten ausgeübt werden darf (vgl. BMGF 92250/0040/10/6/2008). Diese Auskunft des Bundesministeriums ist jedoch rechtlich nicht bindend und kann daher nur als erster Anhaltspunkt zur rechtlichen Einordnung der Osteopathie dienen. Der größte Teil der Absolventen der österreichischen Schulen für Osteopathie (Wiener Schule für Osteopathie [WSO], International Academy for Osteopathy [IAO]) sind Osteopathen, die zuvor eine physiotherapeutische Ausbildung absolviert haben. Als Berufsangehörige des physiotherapeutischen Dienstes dürfen sie osteopathische Maßnahmen nur im Rahmen und unter Berücksichtigung der Regelungen des

MTD-Gesetzes ausüben, dem Berufsgesetz für Physiotherapeuten [2]. Das MTD-Gesetz regelt neben allgemeinen Pflichten, wie unter anderem Dokumentations-, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht, das Berufsbild eines Physiotherapeuten in § 2 Abs. 1 MTD-Gesetz. Danach dürfen physiotherapeutische Maßnahmen nur auf ärztliche Anordnung erfolgen. Im Rahmen der physiotherapeutischen Berufsberechtigung darf daher auch eine osteopathische Behandlungsmethode nur aufgrund einer ärztlichen Anordnung angewendet werden, die eine bestimmte Therapieform sowie konkrete Angaben zur Ausführung enthält. Den zweitgrößten Teil der an österreichischen Schulen ausgebildeten Osteopathen machen Ärzte aus. Im Gegensatz zu Physiotherapeuten dürfen Ärzte die Osteopathie in Österreich grundsätzlich uneingeschränkt anwenden, weil sie gemäß § 2 Abs. 1 ÄrzteG zur „Ausübung der Medizin“ berechtigt sind. Das Gleiche gilt für Zahnärzte im zahnmedizinischen Bereich. Doch auch andere Gesundheitsberufe sehen die Osteopathie als Teilbereich ihrer Berufsberechtigung. In der Praxis zeigen beispielsweise Ergotherapeuten, Heilmassseure und medizinische Massseure Interesse an der Osteopathie. Für Angehörige dieser Berufsgruppen, die neben ihrem Grundberuf eine osteopathische Ausbildung abgeschlossen haben, muss daher dasselbe wie für Physiotherapeuten und Ärzte gelten: Die Osteopathie darf nur im Rahmen der Berufsberechtigung der jeweiligen anerkannten regulierten Gesundheitsberufe ausgeübt werden.

¹ Das Bundesministerium für Gesundheit, im BMGF 92250/0040/10/6/2008, hat der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 6.2.2004, 4 Ob 156/04, gefasst und damit die Osteopathie eine medizinisch-wissenschaftliche Tätigkeit definiert.
² Gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz MTD-Gesetz sind die Beratung und die Erziehung von Kindern in den physiotherapeutischen Bereichen von der ärztlichen Anordnungspflicht ausgenommen.
³ siehe OGH 1015b/1449/06 RdM 1997, 19 wiss. in der ärztlichen Anordnung „nicht nur das ZB, sondern auch das ZB“ der Ausführung (also nicht „Lymphdrainage“, sondern auch „Lymphdrainage jedes zweiten Tag in der Dauer von 30 Tagen“), enthält muss.

Die Berufsberechtigungen der in Österreich regulierten Gesundheitsberufe sind unterschiedlich weit ausgestaltet. Kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren, werden letztlich medizinische Sachverständige klären müssen, welche Teilbereiche der Osteopathie unter die Berufsbilder der bestehenden Gesundheitsberufe fallen und ob die Person im konkreten Fall nur Ausbildungsberechtigt war. Diese Vorgehensweise birgt das Risiko, dass die Osteopathie dadurch in unterschiedliche Teilbereiche aufgesplittet wird. Eine Aufgliederung der Osteopathie steht allerdings in Widerspruch zur holistischen Philosophie,

die der Osteopathie zugrunde liegt. In Fachkreisen wird daher der Ruf nach einer gesetzlichen Regelung immer lauter. Zudem würde eine Reglementierung schaffen, die eine entsprechende Ausbildung absolviert haben, aber auch für deren Patienten. Der österreichische Gesetzgeber müsste zum einen die Ausbildung und auch ihre Zulassungsvoraussetzungen festlegen und zum anderen die Ausübung der Osteopathie in Österreich reglementieren. Österreich liegt damit in guter Gesellschaft: Die Diskussion um ein eigenes Berufsgesetz wird in einigen Mitgliedstaaten der EU

beispielsweise in Italien und Deutschland, geführt!

Korrespondenzadressen:

Miriam Mischka
 Scherzengasse 6 - 10
 1010 Wien
 Österreich
 Priska Wilka
 Tondinggasse 7/15
 1080 Wien
 Österreich

Literatur

- [1] Gesetz über die Berufsausübung, Ausbildung bei Heilberufen und Berufsbildung (Berufsausübungsgesetz - BAUG 1992)
- [2] Berufsgesetz über die Regelung der geübten, aus medizinischen Berufen (Berufsgesetz - BGesetz 1992) Nr. 400/1992, abg. 30.01.1992

* Vergleichen dazu etwa die abstrakten Einträge auf www.osteopathie.eu/berufsgesetz (abgerufen am 15.4.2016), www.berufsgesetze.eu/berufsgesetz (abgerufen am 15.4.2016), www.op-berufsgesetz.de/berufsgesetz (abgerufen am 15.4.2016), www.berufsgesetze.eu/berufsgesetz (abgerufen am 15.4.2016).

Berufsgesetz Osteopathie

Einmal im Jahr treffen die Gesundheitsminister der Länder zu einer Gesundheitsministerkonferenz (GMK) zusammen. Die GMK dient „der Zusammenarbeit und der Koordination der Länderinteressen. Dabei stehen gesundheitspolitische Fragestellungen im Vordergrund. Sie ist ein wichtiges Gremium der fachlichen und politischen Beratung und Abstimmung gesundheitspolitischer Themen und Aufgaben zwischen den Ländern.“ [1] In diesem Jahr fand die GMK unter Vorsitz von Mecklenburg-Vorpommern vom 29. bis 30. Juni in Rostock-Warnemünde statt. Erstmals stand dabei das Thema eines Berufsgesetzes Osteopathie auf der Tagungsordnung. Den Antrag dazu hatte das Saarland gestellt. Ihm hatten die Staatssekretäre und Staatsräte für Gesundheit auf der die GMK vorbereitenden Amtschefkonferenz am 10. Mai in Güstrow zugestimmt und gefordert, „das Berufsbild des Osteopathen durch ein eigenes Berufsgesetz zu regeln. Nach der aktuellen Rechtslage dürfte Osteopathie als Heilkunde nur von Heilpraktikern und Ärzten ausgeübt

werden. Entsprechend sei auch die Diegierbarkeit von osteopathischen Leistungen umstritten und müsse geklärt werden.“ [2] Nun liegen die Beschlüsse der GMK vor. Unter „TOP: 6.2 Berufsgesetz Osteopathie“ heißt es: „Die GMK bittet das BMG (Bundesministerium für Gesundheit) aus Gründen des Patientenschutzes zu prüfen, wie die durch verschiedene Gerichtsurlen entstandene Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Voraussetzungen, Finanzierungs- und Haftungsfragen der osteopathischen Leistungserbringung ausgeräumt werden können. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob das Berufsbild des Osteopathen einer Reglementierung durch ein eigenes Berufsgesetz bedarf.“ [3] Damit ist es jetzt Aufgabe des Bundesgesundheitsministeriums zu prüfen, wie die Rechtmäßigkeit der osteopathischen Leistungserbringung behoben werden kann und ob ein eigenes Berufsgesetz notwendig ist. Von Interesse für nichtärztliche Osteopathen dürfte auch ein weiterer Beschluss der GMK sein. Unter „TOP:

6.4 Neuordnung des Heilpraktikerrechts“ heißt es:
 „1. Die GMK stellt fest, dass die Anforderungen an die Erlaubniserteilung nach dem Heilpraktikerrecht nicht den Qualitätsanforderungen genügen, die aus Gründen des Patientenschutzes an die selbständige Ausübung der Heilkunde zu stellen sind.
 2. Die GMK bittet das BMG, unter Beteiligung der interessierten Länder die Inhalte und Gegenstände der Überprüfung (Ziff. 2.3 der Leitlinien Heilpraktikerärztinnen) zu überarbeiten und ggf. auszuweiten, um dem Patientenschutz besser gerecht zu werden und bessere Voraussetzungen für die Einheitlichkeit der Kenntnisüberprüfungen zu schaffen.“ [4]

Christoph Newiger, München

Literatur

- [1] www.gmk-online.de
- [2] Pressemitteilung vom 13.12.2014, <http://www.gmk-online.de>
- [3] www.gmk-online.de, Beschluss vom 10.05.2016
- [4] www.gmk-online.de, Beschluss vom 10.05.2016